

Mitteilung

der Landesregierung

26. Landessportplan für die Haushaltsjahre 2018/2019

Schreiben des Staatsministeriums vom 6. November 2017 Az.-Nr. III-6800.2:

Anbei übermittle ich Ihnen den vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erstellten 26. Landessportplan Baden-Württemberg 2018/2019 mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Murawski

Staatsminister und
Chef der Staatskanzlei

26. Landessportplan Baden-Württemberg 2018/2019



BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Sport in Baden-Württemberg	6
1. Vorwort	6
2. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	6
2.1 Solidarpakt Sport	6
2.2 Handlungsfeld Schulsport	10
2.3 Handlungsfeld Leistungssport	18
2.4 Handlungsfeld Outdoor-Sport	19
3. Sportförderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	20
3.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen (Epl.05, Kap. 0508, Tit.Gr. 73)	20
3.2 Förderung von Versehrtenleibesübungen (Epl.09, Kap. 0905, Tit. 671 03)	21
3.3 Förderung der Luftfahrt (Epl.13, Kap.1303, Tit. 685 71)	21
3.4 Hochschulsport (Epl.14)	21
3.5 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg	21
3.6 Partnerbetriebe des Spitzensports	21
II. Planungen und Perspektiven	22
III. Aufgliederung der Mittel des 26. Landessportplans Baden-Württemberg 2018/2019	25
1. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen	25
2. Förderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	26
IV. Auszug aus dem Einzelplan 04 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kapitel 0460 – Sportförderung)	27

I. Sport in Baden-Württemberg

1. Vorwort

Schulen sind nicht nur Orte der Wissens- und Kompetenzvermittlung, sondern der Persönlichkeitsbildung. Deshalb spielen Musik, Kunst und Sport in einem ganzheitlichen Verständnis von Bildung eine herausragende Rolle. Die Erkenntnisse der Neurowissenschaften unterstreichen die Bedeutung des Sports. Bewegung und Sport machen Kinder und Jugendliche nicht nur gesund und fit, sondern leistungsfähig, selbstbewusst und kooperativ.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg widmet dem Sport in der Schule deshalb besondere Aufmerksamkeit. Als Basis dient das Unterrichtsfach Sport, als Ziel wird das tägliche Angebot von einer Stunde Sport und Bewegung als Kombination aus Sportunterricht und außerunterrichtlichen Angeboten angestrebt. Die Zielsetzung täglich eine Stunde Sport und Bewegung ist auch zur Prävention nicht übertragbarer Krankheiten im Sinne der Beschlussfassung des Landesausschusses für Gesundheitsförderung und Prävention gemäß § 8 Landesgesundheitsgesetz anzustreben.

Die Kooperation mit außerschulischen Partnern im Ganzttag spielt dabei eine zentrale Rolle. Für diese Zusammenarbeit werden über das Ganzttagsschulprogramm, das Kooperationsprogramm Schule-Verein, das Jugendbegleiter-Programm und das Freiwillige Soziale Jahr Sport in der Schule erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Sport und Bewegung gehören zu einem gesunden und erfüllten Leben in jedem Alter. Das Kultusministerium fördert deshalb in besonderer Weise den Breiten- und Leistungssport in den Vereinen. Zuschüsse für Übungsleiter und Trainer, die institutionelle Förderung sowie die Sportstättenförderung bilden dabei Schwerpunkte. Der Solidarpakt Sport III stellt für die laufende Legislaturperiode des Landtags die finanzielle Basis der Förderung bereit. Über die Laufzeit des Solidarpakts Sport III von 2017 bis 2021 werden dem Sport insgesamt 87,5 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Diese hohe Summe ist Ausdruck der Wertschätzung für die Bedeutung des Sports für den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Der organisierte Sport ist die größte Bürgerbewegung im Land, die Sportvereine sind lebendige Orte eines intakten Ehrenamts.

Der vorliegende 26. Landessportplan hat sich zum Ziel gesetzt, in neuer, kompakter Form über das Engagement des Kultusministeriums für den Schul-, Breiten- und Leistungssport sowie über die Sportfördermaßnahmen der anderen beteiligten Ministerien zu informieren und legt dabei einen Schwerpunkt auf anstehende Planungen und aktuelle Vorhaben.

2. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

2.1 Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2017 bis 2021 fortgeschrieben. Dem Sport wurde dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2016 erreichten Fördervolumens von jährlich rd. 70 Mio. Euro wurde der Solidarpakt um kumulativ 38 Mio. Euro erhöht. Außerhalb davon wurden weitere Handlungsfelder des Sports (Erhöhung der Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter an Sportvereinen, Sonderprogramm zum Abbau des Antragstaus im Vereinssportstättenbau, Sanierung verbandseigener Schulungsstätten, Förderung der Turn-Weltmeisterschaft 2019) mit kumulativ 49,5 Mio. Euro gestärkt.

Aus der Vereinbarung zwischen dem Landessportverband und dem Land Baden-Württemberg vom 11. November 2015 ergeben sich für die einzelnen Jahre der

Laufzeit des fortgeführten Solidarpakts folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds)

2017: 86,7242 Mio. Euro,
2018: 86,8242 Mio. Euro,
2019: 88,2242 Mio. Euro,
2020: 86,8242 Mio. Euro,
2021: 87,0242 Mio. Euro.

Darüber hinaus ist im Solidarpakt Sport vorgesehen, die bereits 2016 vorgenommene Erhöhung des Programm Volumens für den kommunalen Sportstättenbau aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds von 12 Mio. Euro auf jährlich 17 Mio. Euro beizubehalten. Diese Vereinbarung wurde vorbehaltlich der Mittelverteilung nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes getroffen.

2.1.1 Förderung des Breiten- und Freizeitsports (Kap. 0460 Tit. Gr. 71)

Innerhalb der Förderung des Breiten- und Freizeitsports stellen die bei Tit. 684 71 veranschlagten Zuschüsse in Höhe von jährlich rd. 56 Mio. Euro für die laufenden Zwecke des Vereinssports weiterhin den Schwerpunkt der Förderpolitik dar.

Wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Übungs- und Trainingsbetrieb im Verein ist die engagierte Mitarbeit qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die Ausgaben für die Aus- und Fortbildung sowie Zuschüsse für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sind deshalb nicht nur zahlenmäßig eine der wichtigsten Positionen des Sporthaushalts. Sie sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der Ehrenamtsförderung des Landes. Jährlich werden hierfür rd. 25 Mio. Euro eingesetzt.

Die Mittel für Zuschüsse an nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter wurden im Solidarpakt Sport III für die einzelnen Jahre der Laufzeit (2017 bis 2021) um jährlich 5 Mio. Euro erhöht. Damit konnte der bisherige Regelzuschuss von 1,80 Euro auf 2,50 Euro pro Stunde erhöht werden. Pro Person und Kalenderjahr können in einem Verein höchstens 200 Stunden gefördert werden. Seit 2017 werden zusätzlich auch lizenzierte Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter gefördert. Insgesamt profitieren hiervon jährlich rd. 42.000 Personen.

Aus den veranschlagten Mitteln des Breiten- und Freizeitsports erhalten der Landessportverband, die drei regionalen Sportbünde sowie die Sportfachverbände zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Ausgaben institutionelle Zuschüsse in Höhe von jährlich rd. 7 Mio. Euro.

Die Zusammenarbeit von Vereinen mit Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder wird fortgeführt und weiter gefördert. Das Programm hat sich seit seiner Einführung in den 1980er-Jahren besonders bewährt. Mit den veranschlagten Mitteln können breitensportorientierte und leistungssportorientierte Maßnahmen sowie innovative und integrative Projekte gefördert werden. Im Rahmen des Programms Kooperation Schule-Verein können seit 2017 auch Maßnahmen bezuschusst werden, die die Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen fördern. Um in das neue Programm aufgenommen werden zu können, müssen Schülerinnen und Schüler aus Vorbereitungsklassen (VKL) an allgemein bildenden Schulen sowie bei Berufsschulen aus dem Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse (VABO) teilnehmen.

Aus den Mitteln für die laufende Förderung des Breiten- und Freizeitsports werden auch Zuschüsse an die Behindertensportverbände für die Durchführung von Übungsveranstaltungen und dergleichen finanziert. Daneben sind auch Zuschüsse für integrative und inklusive Maßnahmen veranschlagt. Erhebliche Landesmittel werden weiterhin für die Absicherung der sportlichen Risiken durch Zuschüsse zu den Prämien für die Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung sowie für Aufwendungen zur Sportunfallfürsorge bereitgestellt. Unterstützt werden auch Vorhaben der Sportjugend, die nicht nach den Bestimmungen des Landesjugendplans gefördert werden können.

2.1.2 Förderung des Leistungssports (Kap. 0460 Tit. Gr. 72)

Der beachtliche Standard der Leistungssportförderung des Landes bleibt auf der Grundlage des Förderkonzeptes für den Leistungssport in Baden-Württemberg, das unter Berücksichtigung der geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen fortlaufend überarbeitet und fortgeschrieben wird, gewährleistet.

Jährlich werden rd. 16 Mio. Euro eingesetzt. Förderschwerpunkte bleiben weiterhin die Leistungen für die personellen und sächlichen Leistungssportstrukturen der Sportfachverbände. Hierzu zählt vor allem das hauptamtliche Leistungssportpersonal (Landes- und Honorartrainer, Leistungssportkoordinatoren). Durch die Finanzierung des qualifizierten Leistungssportpersonals sowie der Kosten von Trainingsveranstaltungen wird das Leistungstraining der Kaderathletinnen und Kaderathleten abgesichert. Mit Folgekostenzuschüssen können die Ausgaben von Verbänden, Vereinen und Kommunen zum Betrieb und zur Unterhaltung der Olympiastützpunkte, Landesleistungszentren, ausgewählten Landesstützpunkten und Internaten bestritten werden. Daneben werden auch die sportmedizinischen und sozialen Belange der Athletinnen und Athleten berücksichtigt. Zudem werden Fördermittel für die Talentsuche und Talentförderung sowie für die optimierte Leistungsförderung einzelner Sportarten in ausgewählten Stützpunkten bereitgestellt. Die für die genannten Zwecke vorgesehenen Landesmittel werden größtenteils (mit Ausnahme der Olympiastützpunkte und der Sportmedizin) dem Landessportverband in einem Gesamtbetrag bewilligt. Dieser entscheidet nach Beratung im „Präsidialausschuss Leistungssport“ über die konkrete Verteilung nach Sportarten und Förderzwecken. Ein besonderes Augenmerk gilt künftig der Dopingprävention.

Bei der Förderung von Investitionen in Trainingszentren (jährlich rd. 2 Mio. Euro) stehen Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung bestehender Einrichtungen im Vordergrund. Die einzelnen Fördermaßnahmen werden jeweils mit dem Landessportverband abgestimmt. Soweit es sich um Investitionsmaßnahmen an Bundesstützpunkten handelt, erfolgt in der Regel eine Kofinanzierung durch den Bund.

2.1.3 Förderung von Fanprojekten (Kap. 0460 Tit. Gr. 73)

Fanprojekte haben zum Ziel, Negativerscheinungen im Fußball wie Gewalt und Rechtsextremismus durch sozialpädagogische Jugendarbeit entgegenzuwirken. Träger von Fanprojekten sind vom jeweiligen Fußballverein unabhängige Organisationen.

An der Finanzierung der Fanprojekte sind neben dem Land jeweils auch die Sitzkommunen und der Deutsche Fußball-Bund (DFB) oder die Deutsche Fußball-Liga (DFL) beteiligt. Fanprojekte werden nur gefördert, wenn sie nach den Kriterien des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“ (NKSS) arbeiten. Davon ist auch die anteilige Finanzierung der Fanprojekte durch den DFB und die DFL abhängig. Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der Betreuung der Fanszene anfallen. Seit 2013 erfolgt die Gesamtfinanzierung der Fanprojekte durch das Modell der Dreierfinanzierung (DFB/DFL, Land, Kommune im Verhältnis 50 : 25 : 25). Insgesamt flossen den Trägern der Fanprojekte durch die seinerzeit verbundene Erhöhung des Finanzierungsanteils des Fußballs zusätzliche Mittel zu. Diese wurden überwiegend für die Erhöhung des sozialpädagogischen Personals zur Betreuung der Fans eingesetzt.

Bereits seit 2009 werden die beiden Fanprojekte in Karlsruhe und Mannheim/Ludwigshafen unterstützt. Ende 2011 wurde das Fanprojekt Hoffenheim in die Landesförderung aufgenommen. Das Fanprojekt Freiburg wird seit 2013 gefördert, das Fanprojekt Heidenheim seit der Saison 2015/2016. Seit 2017 wird auch das neu gegründete Fanprojekt in Stuttgart unterstützt.

2.1.4 Förderung des sportlichen Gedankens (Kap. 0460 Tit. Gr. 74)

Mit den veranschlagten Mitteln werden hauptsächlich Sportgroßveranstaltungen, internationale Sportbegegnungen, Kongresse, Fachtagungen sowie Ehrenpreise gefördert. Im Rahmen des Solidapakts Sport III wurden für die Förderung der

Turn-Weltmeisterschaft 2019 einmalig 2 Mio. Euro eingeplant (verteilt auf die Jahre 2017 bis 2019).

2.1.5 Förderung des Sportstättenbaus (Kap. 0460 Tit. Gr. 75 und Tit. Gr. 71)

Vereinssportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 893 71)

Im Rahmen der Vereinssportstättenbauförderung werden Ausgaben für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen gefördert. Davon betroffen sind auch verbandseigene Schulungsstätten und der Bau von Geschäftsräumen. Für beide Haushaltsjahre sind jeweils 17 Mio. Euro im Sporthaushalt veranschlagt. Darin enthalten sind jeweils 4 Mio. Euro aus dem Sonderprogramm zum Abbau des Antragstaus. Einzelheiten zu den Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums, die 2017 unter Beteiligung des Landessportverbandes und der regionalen Sportbünde neu gefasst wurden. Insgesamt können jährlich rd. 1.000 Förderanträge von Sportvereinen bewilligt werden.

Kommunaler Sportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 883 75)

Zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus ist bei Tit. 883 75 in beiden Haushaltsjahren ein Programmvolumen von jeweils 17 Mio. Euro vorgesehen. Hieraus werden einzelfallbezogene Zuwendungen zur Errichtung und Sanierung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen zur Nutzung durch den Schul- und Vereinssport gewährt. Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Kommunale Sportstättenbauförderung“ gewährt. Jährlich können rd. 100 Projekte bezuschusst werden.

Zuschüsse für Sportstätten von Privatschulen (Kap. 0460 Tit. 893 75)

Die bei Tit. 893 75 veranschlagten Mittel sind für Zuschüsse für Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen bestimmt. Mit dem für 2018 und 2019 vorgesehenen Programmvolumen von jährlich 900.000 Euro kann der Abbau des bestehenden Antragstaus fortgesetzt werden. Festlegungen zu den Fördervoraussetzungen sind in den Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums enthalten. In der Regel können jährlich bis zu fünf Projekte gefördert werden.

2.1.6 Förderung des Schulsports (Kap. 0460 Tit. Gr. 76)

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Finanzierung von Schulsportwettbewerben (insbesondere JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS), für das Kooperationsprogramm Freiwilliges Soziales Jahr Sport und Schule sowie für Fördermaßnahmen im Bereich der Integration und Inklusion eingesetzt.

2.1.7 Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen (Kap. 0460 Tit. Gr. 77)

Die Wanderorganisationen werden beim Bau, der Einrichtung und Instandhaltung von Wanderheimen sowie bei der Unterhaltung von Wanderwegen durch das Land finanziell unterstützt. Daneben sind auch Mittel zur Förderung der Wanderführerausbildung und zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten der Heimat- und Wanderakademie Baden-Württemberg eingeplant.

Zuschüsse zum Bau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugendherbergen kann auch der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Jugendherbergswerks erhalten. Die Förderung wurde in den Jahren 2014 bis 2016 wegen EU-rechtlicher Bedenken ausgesetzt. Zwischenzeitlich konnte mit der EU-Kommission eine europarechtskonforme Regelung gefunden werden (Betrauungsakt für gemeinnützige Zwecke), sodass die Förderung 2017 wieder aufgenommen werden konnte.

Die Rettungsdienstorganisationen erhalten Zuwendungen für ihre Einsatzbereitschaft bei Sportveranstaltungen und gegenüber Wanderern, insbesondere für die Beschaffung der hierfür notwendigen Ausrüstung, für die Aus- und Fortbildung von Betreuern und Rettungsschwimmern sowie für den Bau und die Einrichtung von Schutzhütten, soweit diese Aufwendungen nicht nach dem Rettungsdienstgesetz gefördert werden.

2.1.8 Förderung der Sportschulen (Kap. 0460 Tit. Gr. 79)

Die laufenden Betriebskosten der vier Sportschulen des Landes in Ostfildern-Ruit, Albstadt-Tailfingen, Karlsruhe-Schöneck und Steinbach (Baden-Baden) werden aus Lehrgangs- und Benutzungsgebühren sowie aus Betriebskostenzuschüssen des Landes finanziert. Diese Mittel erlauben es den Sportschulen, ihre unverzichtbaren Schulungsaufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildungsprogramme für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport wahrzunehmen. Neben den Aufgaben für den Breiten- und Freizeitsport nehmen die Sportschulen auf dem Gebiet des Leistungssports für bestimmte Sportarten wichtige Funktionen als Landesleistungszentrum oder Landesstützpunkt wahr. Für Investitionen stehen jährlich rd. 3,5 Mio. Euro zur Verfügung; diese Mittel werden für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen eingesetzt.

2.2 Handlungsfeld Schulsport

2.2.1 Bedeutung des Schulsports

Der Schulsport orientiert sich mit seinem spezifischen Bildungsauftrag schulstufen- und schulformübergreifend an dem Doppelauftrag zur Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport (Erziehung im und durch Sport) und zur Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur (Erziehung zum Sport). Das pädagogische Anliegen ist es, den Schülerinnen und Schülern die Freude an der Bewegung sowie die Bedeutung sportlicher Aktivitäten für die eigene Gesundheit zu vermitteln. Bewegung, Spiel und Sport sind für eine gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung. Damit leistet der Schulsport einen anerkannten Beitrag zur Bildung und Erziehung sowie insbesondere auch zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung aller jungen Menschen.

Der Schulsport fördert die körperliche und motorische Entwicklung. Er bietet aber stets auch soziale, emotionale und kognitive Lern- und Erfahrungsgelegenheiten. Eine besondere Stellung kommt dem Schulsport im Kontext der „Gesundheitsförderung“ und „Prävention“ sowie im Bereich „Bewegung und Lernen“ zu. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern über die Vermittlung sportartspezifischer Techniken die Teilnahme an vielen – auch außerschulischen – Sportangeboten ermöglicht.

Insofern ist die Umsetzung einer täglichen Bewegungszeit insbesondere an Ganztagschulen auch weiterhin ein wichtiger Schwerpunkt der aktuellen Schulsportentwicklung. Über den regulären Sportunterricht der Kontingenzstundentafel hinaus spielen hier Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung des außerunterrichtlichen Schulsports eine wichtige Rolle. Diese werden vom Kultusministerium gemeinsam mit dem Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, den Schulsportreferenten der Regierungspräsidien und den Regionalteams Sport der Staatlichen Schulämter umgesetzt.

Viele Maßnahmen werden partnerschaftlich mit den Sportorganisationen durchgeführt. Für Schulen besteht die Möglichkeit, das Jugendbegleiter-Programm sowie das Kooperationsprogramm Schule-Verein zu nutzen. Bei Ganztagschulen nach § 4 a Schulgesetz können durch die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden Kooperationen mit Sportvereinen finanziert werden.

2.2.2 Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik

Das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik Baden-Württemberg (LIS) gliedert sich neben der Verwaltung in die Fachbereiche

- Akademie (Planung und Durchführung zentraler Fortbildungen für Sportlehrkräfte, die Steuerung dezentraler Maßnahmen)
- Sportpädagogik und sportfachliche Fragen (Programmentwicklungen zur Sport- und bewegungsfreundlichen Schule, Schulsportwettbewerbe, Bewegungserziehung in der frühkindlichen Bildung, Verkehrs- und Mobilitätserziehung)
- Kulturelle Angelegenheiten (Schulkunst, Schulmusik, Schultanz)
- Bildungsplanarbeit für die Fächer Sport, Kunst und Musik.

Für den Schulsport sind die Fachbereiche Akademie, Sportpädagogik und sportfachliche Fragen und Bildungsplanarbeit relevant.

Aufgaben des Akademiebereichs:

- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen ohne Fakultas Sport mit dem Ziel der Zertifizierung zu Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für den Fächerverbund „Bewegung, Spiel und Sport“,
- Fortbildungslehrgänge zur Sicherung der Umsetzung von Verwaltungsvorschriften und Hinweisen zum Sportunterricht (Klettern, Schneesport, Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht und Turnen am Trampolin),
- Fortbildungen zur fachlichen Nachqualifizierung von Sportlehrkräften,
- Fortbildungen zum Thema Selbstregulation/Exekutive Funktionen,
- Fortbildungen zu den Themen des inklusiven Sportunterrichts,
- Fortbildungen zur Implementierung der Bildungspläne,
- sonstige Fortbildungsmaßnahmen der zentralen Lehrerfortbildung im Bereich Sport,
- Ausbildung und Betreuung von Multiplikatoren für dezentrale Fortbildungen,
- Koordination und Durchführung von dezentralen, regionalen Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgangsreihen.

Aufgaben des Fachbereichs Sportpädagogik und sportfachliche Fragen:

- Planung und Koordinierung der Schulsportwettbewerbe JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS auf Landesebene,
- Schülermentorenausbildung in den Bereichen Sport sowie Verkehrs- und Mobilitätserziehung,
- planerische und organisatorische Mitwirkung bei Schulsportveranstaltungen (Schultanzbegegnung, Landesschulsportfest für Sehbehinderte und Blinde, Rhein-Main-Donau-Schulcup, Bodensee-Schulcup, Höfleswetzturnier, Sportabzeichen-Wettbewerb der Schulen etc.),
- Projektentwicklung, Beratung und Betreuung von Grundschulen mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt (GSB),
- Projektentwicklung, Beratung und Betreuung von weiterführenden Schulen mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt (WSB),
- Planung, Organisation und Umsetzung des Gemeinschaftsprojekts mit der AOK „ScienceKids – Kinder entdecken Gesundheit“ für Grundschulen und weiterführende Schulen,
- Beratung und Betreuung von Schulen und außerschulischen Partnern zu den Themen Selbstregulation/Exekutive Funktionen, Sport und Bewegung an Ganztagschulen, Rhythmisierung des Schultages und der Schulwoche,

- Beratung und Betreuung bei der Einrichtung von Motorikzentren an Fachschulen für Sozialpädagogik,
- Koordinierung des Arbeitskreises Motorikzentren,
- Projektentwicklung und Betreuung des Bike-Pools sowie Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
- Verkehrs- und Mobilitätserziehung.

Aufgaben im Bereich der Bildungsplanarbeit:

- Koordination der Bildungsplanarbeit für die Fächer Sport, Kunst und Musik,
- Entwicklung von Beispielcurricula für die unterrichtliche Praxis,
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien zum Bildungsplan.

2.2.3 Stiftung „Sport in der Schule“

Die Stiftung „Sport in der Schule“ wurde am 4. Dezember 1996 vom Land Baden-Württemberg mit dem Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Baden-Württemberg, der Handelskette EDEKA und der Kellogg Deutschland GmbH ins Leben gerufen. Dadurch ist es der Stiftung „Sport in der Schule“ möglich, im Schulterschluss von Schule und Wirtschaft innovative Ansätze und Konzepte zur Förderung des Schulsports und außerunterrichtlicher Sportaktivitäten zu realisieren.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere unterstützt die Stiftung materiell zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülerinnen und Schülern entwickeln und die das ehrenamtliche Engagement der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler stärken. Darüber hinaus kann die Stiftung auch besondere Vorhaben auf sportlicher Ebene unterstützen, wie zum Beispiel fächerübergreifende Initiativen oder Projekte mit inklusiven Ansätzen.

Die Stiftung unterstützt u. a. die Initiativen „Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“, „Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“, „FSJ Sport und Schule“, „Fit für Lernen und Leben“, JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS, „ScienceKids“ und „Sport- und bewegungsfreundlicher Pausenhof“.

Die Stiftung ist Herausgeber mehrerer Handreichungen und Broschüren für den Schulsport.

2.2.4 Schulsportwettbewerbe

Onlineportal

Auf dem Onlineportal www.machmit-bw.de werden jährlich alle Informationen, Organisationshinweise und Ausschreibungen aller Schulsportwettbewerbe für die Schulen in Baden-Württemberg veröffentlicht.

JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA (JTFO) und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS (JTFP)

Der Wettbewerb JTFO hat sich seit seiner Gründung 1969 zum größten Schulsportwettbewerb der Welt entwickelt. Eine ständige Aktualisierung der Wettbewerbe durch die Integration von sportfachlichen Neuerungen tragen zur andauernden Attraktivität des Wettbewerbs bei. Es finden jedes Jahr Bundesfinalveranstaltungen im Frühjahr, Herbst und Winter statt. Im Jahr 2018 wird erstmals ein Landesfinale mit mehreren Sportarten an einem Ort ausgetragen.

Der Wettbewerb JTFP wird seit 2012 jährlich für Schulmannschaften aller 16 Bundesländer ausgeschrieben und führt ebenso bis zum Bundesfinale. Erst-

mals 2013 fanden die drei Bundesfinalveranstaltungen von JTFP und JTFO mit Erfolg zur gleichen Zeit und vielfach auch an den gleichen Wettkampfstätten statt. Beim Bundesfinale können die Schülerinnen und Schüler in den folgenden Sportarten starten:

- Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis und Rollstuhlbasketball (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung),
- Fußball, Skilanglauf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung),
- Goalball, Skilanglauf (Förderschwerpunkt Sehen).

Seit dem Schuljahr 2016/2017 gibt es für Grundschulen die Möglichkeit der Durchführung eines sportartübergreifenden Wettbewerbs für die Klassen 1 und 2. Dieser Wettbewerb wurde vom Kultusministerium gemeinsam mit dem Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, Landesbeauftragten des Schulsportwettbewerbs JTFO und Vertreterinnen und Vertretern von Sportfachverbänden konzipiert. Zudem wurde eine Broschüre zum Wettbewerb erstellt, die den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Mit Unterstützung der AOK Baden-Württemberg sollen ab dem Schuljahr 2017/2018 unter den teilnehmenden Klassen des JTFO-Grundschulwettbewerbs 15 Materialpakete (Sportgeräte) und in Zusammenarbeit mit der Stiftung „OlympiaNachwuchs“ bis zu 24 Sporttage mit Beteiligung erfolgreicher Nachwuchs- oder Spitzensportler verlost werden.

Dieser Wettbewerb wird in den dezentralen Lehrerfortbildungen und im Format FSJ Sport und Schule in einem Modul weiterverbreitet.

Rhein-Main-Donau-Schulcup

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup wurde von den Kultusministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern im Rahmen des Bundeswettbewerbs JTFO speziell für Hauptschulmannschaften und Teams kleinerer Realschulen und Gymnasien in den Sportarten Schwimmen und Gerätturnen geschaffen. Die Schulen qualifizieren sich dabei in Vorentscheiden auf Kreis- und Regierungspräsidiumsebene für dieses Finale.

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup ermöglicht rund 250 Schülerinnen und Schülern der Wettkampfklasse II und III eine Wettkampferfahrung, die mit dem großen JTFO-Bundesfinale in Berlin vergleichbar ist.

Erstmals fand der Rhein-Main-Donau-Schulcup 1996 statt. Er wird turnusgemäß jedes dritte Jahr in Baden-Württemberg ausgetragen.

Seit 2017 übernimmt die Stiftung „Sport in der Schule“, im Auftrag des Kultusministeriums, die Gesamtorganisation der Veranstaltungen in Baden-Württemberg.

Im Schuljahr 2017/2018 findet der Rhein-Main-Donau-Schulcup am 6. und 7. Mai in Bad Kreuznach in Rheinland-Pfalz, 2018/2019 in Bayern und im darauffolgenden Schuljahr wieder in Baden-Württemberg statt.

Internationaler Bodensee-Schulcup

Der Internationale Bodensee-Schulcup entstand ebenfalls im Rahmen einer Umstrukturierung des Schulsportwettbewerbs JTFO.

Seit 1995 treten jährlich rund 500 Hauptschülerinnen und -schüler der Länder und Kantone Bayern, Vorarlberg, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thurgau und St. Gallen in den Sportarten Leichtathletik und Handball gegeneinander an. Die Schulen qualifizieren sich über Vorrunden für dieses länderübergreifende Finale.

Das internationale Schulsportfestival richtet sich an 12- bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler und wird an wechselnden Veranstaltungsorten rund um den Bodensee durchgeführt. Die Gesamtorganisation liegt beim jeweiligen austragenden Land bzw. Kanton. Für Baden-Württemberg übernimmt die Stiftung „Sport in der Schule“ diese Aufgabe.

Der Bodensee-Schulcup findet 2018 vom 27. bis 29. September in Thurgau und 2019 vom 26. bis 28. September in St. Gallen statt.

Landesschulsportfest für Sehbehinderte und Blinde

Zu diesem Landesschulsportfest treffen sich seit 1991 sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler der Länder Baden-Württemberg und Bayern alle zwei Jahre zu einem zweitägigen Sportfest. Bei der Ausrichtung wechseln sich die 13 beteiligten Schulen der beiden Länder turnusgemäß ab. Das nächste gemeinsame Landesschulsportfest findet 2019 in Stuttgart statt. In den Jahren dazwischen wird jeweils ein landesinternes Sportfest ausgerichtet, das nächste 2018 für baden-württembergische Schulen in Schramberg.

Baden-Württembergische Schulschachmeisterschaften

Der Badische und der Württembergische Schachverband führen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium seit dem Schuljahr 2008/2009 den Schulschach-Mannschaftswettbewerb durch. Er wird in zehn verschiedenen Wettkampfklassen für die Grundschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien durchgeführt.

Bundesjugendspiele

Die Bundesjugendspiele werden jährlich für alle Schulen und Vereine ausgeschrieben. Sie werden federführend durch den Ausschuss für die Bundesjugendspiele unter Beteiligung der Kommission Sport der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Deutschen Sportjugend, des Deutschen Behindertensportverbandes, der Deutschen Behindertensportjugend, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Turner-Bundes sowie des Deutschen Schwimm-Verbandes betreut.

Die Bundesjugendspiele sprechen durch ihren pädagogischen Ansatz, ihre breitensportlich orientierte Ausprägung und ihr differenziertes inhaltliches Angebot in den Bereichen „Wettkampf“, „Wettbewerb“ und „Mehrkampf“ alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres individuellen Leistungsvermögens an. Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung wird ein auf sie zugeschnittenes Angebot in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Gerätturnen zur gleichberechtigten Teilnahme an den Bundesjugendspielen unterbreitet.

2.2.5 Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Sport

Durch die Schülermentorenausbildungen kann insbesondere das außerschulische Sportangebot sinnvoll erweitert werden. Darüber hinaus erhalten junge Menschen frühzeitig Gelegenheit, sich anspruchsvoll zu engagieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Gleichzeitig erwerben sie wichtige Erfahrungen für künftige Aufgaben, z. B. für die Übernahme eines Ehrenamtes im Sportverein. So wird eine weitere Möglichkeit der langfristigen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von Schule und Sportverein geschaffen.

Die Ausbildung zur Schülermentorin bzw. zum Schülermentor Sport richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die im jeweils aktuellen Schuljahr mindestens 15 Jahre alt werden. Die Ausbildung wird von Sportfachverbänden durchgeführt. Im Rahmen dieses Programms ist auch die Ausbildung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zum DFB-Juniorcoach angesiedelt. Außerdem ist ein Pilotlehrgang für das Schiedsrichterwesen im Fußball geplant.

Die Ausbildung zum Schulsportmentor bzw. zur Schulsportmentorin Sekundarstufe I richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen und der Gemeinschaftsschulen, die mindestens 13 Jahre alt sind. Die sportartübergreifende Ausbildung wird von den Regionalteams Sport der Staatlichen Schulämter durchgeführt. In die Ausbildung ist ein Modul zur interkulturellen Vielfalt integriert.

Im Bereich des Behindertensports wird im Schuljahr 2017/2018 ein Pilotlehrgang mit einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum und dem

Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung durchgeführt.

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Verkehrserziehung

Bei der Schülermentorenausbildung Verkehr & Mobilität handelt es sich um eine Initiative des Kultusministeriums, des Innenministeriums und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V.

Die Ausbildung erfolgt durch Beauftragte des Kultusministeriums, Referenten des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik sowie Beauftragte der Fachverbände und mit der Unterstützung der Verkehrsprävention der Polizei. Die Ausbildung richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 5 und 6 aller weiterführenden Schulen. Inhaltlich umfasst die Schülermentorenausbildung in Theorie und Praxis u. a. schulrelevante, verkehrserzieherische Einheiten rund um das Fahrrad, das Bewegungsfeld „Fahren, Rollen, Gleiten“ sowie den öffentlichen Personennahverkehr.

2.2.6 Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen

Kooperation Schule-Verein

Das baden-württembergische Kooperationsprogramm Schule-Verein wird seit vielen Jahren erfolgreich durch die Vereine umgesetzt. Es wurde im Schuljahr 1987/1988 flächendeckend eingeführt und ist seitdem Vorbild für weitere Kooperationsaktivitäten.

Das Programm fördert gemeinsam von Schule und Sportverein durchgeführte und langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten und auf unterschiedlichstem Leistungsniveau. Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 360 Euro, bei Kooperationen mit Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 460 Euro. Das flächendeckende Programm wurde verstärkt und profilorientiert ausgerichtet.

Das Kooperationsprogramm umfasst folgende Bereiche:

- leistungssportorientierte Kooperationsmaßnahmen,
- breitensportorientierte Kooperationsmaßnahmen,
- Kooperationsmaßnahmen Schule-Verein-Tageseinrichtungen für Kinder,
- Berufliche Schule-Verein-Betrieb,
- Kooperationsmaßnahmen zur Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen,
- innovative und integrative Projekte.

Schulen mit Ganztagesbetreuung und Schulen, die ein Profil mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt besitzen bzw. Schulen mit besonderem Förderbedarf im Sport und Maßnahmen, in denen der inklusive Gedanke verfolgt wird, werden vorrangig berücksichtigt.

Im Schuljahr 2016/2017 konnten rd. 4.500 Maßnahmen gefördert werden.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) Sport und Schule

Das auf Initiative des Kultusministeriums und der Stiftung „Sport in der Schule“ gemeinsam mit dem Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) entwickelte Format „FSJ Sport und Schule“ wurde im Schuljahr 2013/2014 an 46 Standorten erprobt und bis zum Schuljahr 2017/2018 auf insgesamt 133 zusätzliche Stellen ausgebaut. Einsatzstelle der Freiwilligen ist jeweils ein mit Grundschulen kooperierender Sportverein. Freiwillige des Formats FSJ Sport und Schule sind zu 70 Prozent ihrer Arbeitszeit überwiegend im außerunterrichtlichen Schulsport an Grundschulen tätig, beispielsweise im Bereich der Arbeitsgemeinschaften, im Pausensport, bei Spiel- und Sportfesten sowie bei Schulsportwettbewerben, etwa

beim Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA/PARALYMPICS oder bei den Bundesjugendspielen. Die übrigen 30 Prozent ihrer Arbeitszeit leisten die Freiwilligen im Sportverein. Der reguläre Sportunterricht nach Kontingentstundentafel bleibt an den kooperierenden Grundschulen originäre Aufgabe von Lehrkräften. Dort dürfen Freiwillige allenfalls als Unterstützung der Lehrkräfte tätig sein. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird das Projekt als Regelprogramm weitergeführt.

Zusammenarbeit mit hochleistungssportlich ausgerichteten Sportvereinen

Nach einem zwei Jahre dauernden Prozess wurde das Leistungssportreformkonzept am 28. September 2016 durch den Bundesminister des Innern und den Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) im Sportausschuss des Deutschen Bundestages vorgestellt und auf der Mitgliederversammlung des DOSB am 3. Dezember 2016 in Magdeburg beschlossen. Auch die Länder haben sich im Rahmen der 40. Sportministerkonferenz am 10./11. November 2016 mit dem sog. Eckpunktepapier der Leistungssportreform befasst und die Reformvorstellungen im Grundsatz bestätigt.

Das Konzept enthält u. a. Aussagen über eine gezielte Nachwuchsförderung. Talentsichtungsmaßnahmen sind dort sinnvoll, wo entsprechende leistungssportliche Angebote und hochleistungssportlich ausgerichtete Sportvereine vorhanden sind.

Erste vielversprechende Versuche im Bereich des Gerätturnens haben gezeigt, dass sich durch die Präsenz von Trainerinnen und Trainern von hochleistungssportlich ausgerichteten Sportvereinen an Schulen über einen begrenzten Zeitraum hinweg enorme Sichtungserfolge verzeichnen lassen. Junge Bewegungstalente konnten dadurch eine Sportart entdecken, in denen sie Erfolgserlebnisse sammeln können, und die Förderangebote eines Sportvereins nutzen, der aufgrund seiner hochleistungssportlichen Ausrichtung Talente in ihrer Entwicklung besonders gut unterstützen kann. In den Jahren 2018 und 2019 ist vorgesehen, dieses Modell Schritt für Schritt auf andere Sportarten zu übertragen.

2.2.7 Inklusion im Schulsport

Inklusiver Sportunterricht

Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können seit dem Schuljahr 2015/2016 wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum lernen soll. Damit gehört Inklusion auch zu den Aufgaben der Sportlehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen. Dem Kerngedanken der Inklusion entsprechend soll auch die Begegnung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung außerhalb des Unterrichts gefördert werden. Daher spielen außerunterrichtliche Angebote wie inklusive Sport-Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Sportexkursionen oder Sportfeste eine wichtige Rolle.

Ziel eines inklusiv gestalteten Sportunterrichts ist es, Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gemeinsame Bewegungserfahrungen zu ermöglichen und ihnen dabei individuell gerecht zu werden. Der für die Sportlehrerinnen und Sportlehrer vertraute Umgang mit heterogenen Lerngruppen erfährt durch diese Herausforderung eine neue Qualität. Die große Bandbreite individueller Leistungsmöglichkeiten nimmt mit Blick auf die unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfe zu. Die Komplexität gruppenbezogener Unterrichtseinheiten wächst deutlich.

Das Kultusministerium und das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik unterstützen die Sportlehrerinnen und Sportlehrer mit der Neukonzeption und dem Ausbau entsprechender Fortbildungsangebote und der Erarbeitung einer allgemeinen Handreichung zum inklusiven Sportunterricht sowie einer Broschürenreihe mit sportunterrichtsbezogenen Hinweisen zu spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarfen. Beabsichtigt ist auch, inklusionsunerfahrenen Sportlehrkräften die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen.

Inklusionssportfest „WIR SIND EINS“

Im Schuljahr 2016/2017 fand das erste inklusive Sportfest „WIR SIND EINS“ in Böblingen statt. 180 Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung traten in inklusiven Mannschaften zum sportlichen Wettstreit gegeneinander an. Die Pilotveranstaltung wurde vom Sportverein Böblingen, der Stadt Böblingen und dem Regionalteam Sport des Staatlichen Schulamts Böblingen veranstaltet. Diese Veranstaltung soll zukünftig an mehreren Standorten in Baden-Württemberg stattfinden.

2.2.8 Sicherheit im Schulsport

Beim Sportunterricht sind besondere Sicherheitsaspekte zu beachten, sowohl bei der Unterrichtsorganisation in Schwimm- und Sporthalle als auch beim methodischen Vorgehen bei der Vermittlung von fachpraktischen Inhalten. Bewegung gemeinsam in unterschiedlichsten Räumen impliziert immer auch Aspekte der Gefährdung und Sicherheit. Falsch oder ungenügend ausgeführte Bewegungen oder schlecht aufgebaute Geräte können im Sportunterricht schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Im Unterricht hat stets die betroffene Lehrkraft die Verantwortung, sachgerechte, pädagogisch begründete Entscheidungen zu treffen und angemessen zu handeln. Sportlehrerinnen und Sportlehrern soll bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung ihres Unterrichts Hilfestellung für einen qualitativ hochwertigen und sicheren Sportunterricht gegeben werden. In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) und dem Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik wird eine Internet-Plattform entwickelt, auf der Informationen und Hilfestellungen für einen hochwertigen und sicheren Sportunterricht zusammengefasst werden und von den Sportlehrerinnen und Sportlehrern abgerufen werden können.

2.2.9 Schulen mit besonderem Sportprofil

Schulen mit dem Sonderprofil Sport

Um sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler optimal fördern zu können, gibt es in Baden-Württemberg Schulen mit dem Sonderprofil Sport.

Im Rahmen dieses Sonderprofils ist Sport ab Klasse 8 Kernfach, wobei auch Sporttheorie unterrichtet und Klassenarbeiten geschrieben werden. In der Kontingentstundentafel stehen für dieses Profil 12 Stunden zur Verfügung, sodass insgesamt 28 Stunden Sport von Klasse 5 bis 10 unterrichtet werden können.

Auch die Gemeinschaftsschulen können sich ein Sportprofil geben. Für dieses Profil sind nach der Kontingentstundentafel 8 Stunden vorgesehen, wodurch insgesamt 29 Stunden Sport von Klasse 5 bis 10 unterrichtet werden.

Motorikzentren

Motorikzentren sind Fachschulen für Sozialpädagogik für angehende Erzieherinnen und Erzieher, die

- das Wahlpflichtfach „Sport und Bewegungspädagogik“ und
- den Erwerb einer Übungsleiterlizenz im frühkindlichen Bereich in Kooperation mit einem Sportfachverband anbieten.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 19 Fachschulen, die als Motorikzentrum anerkannt sind.

An jedes Motorikzentrum ist mindestens eine Tageseinrichtung für Kinder angegliedert, die sich ein bewegungsfreundliches Profil gibt. In Anlehnung an das Zertifikat „Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ haben die Motorikzentren die Möglichkeit, jährlich an bis zu fünf Tageseinrichtungen für Kinder im Umfeld ihrer Schule das Zertifikat „Kita mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (KSB) zu vergeben. Es ist geplant, das KSB-Zertifikat neu zu konzipieren.

Die Motorikzentren werden vom Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik betreut. Jährlich finden mehrere Fortbildungen im Bereich der Bewegungserziehung für die Erzieherinnen und Erzieher im Umkreis der Motorikzentren statt.

2.3 Handlungsfeld Leistungssport

2.3.1 Duale Karriere

„Duale Karriere“ bedeutet die Vereinbarkeit von Leistungssport mit einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. Auf dem Weg in die nationale und internationale Spitze besteht in vielen Sportarten immer weniger Zeit für einen üblichen Ablauf der Schul- oder Hochschulausbildung bzw. für die Ausübung eines Berufs, der keine flexiblen Arbeitszeiten zulässt. Zu berücksichtigen sind dabei die enorme Leistungsentwicklung und Leistungsdichte im Spitzensport sowie der weiter steigende Trainingsaufwand in allen Phasen des langfristigen Leistungsaufbaus. Eine Duale Karriere kann erfolgreich vor allem dann realisiert werden, wenn sie langfristig geplant wird und die Rahmenbedingungen in den Schulen, Hochschulen, Ausbildungs- und Anstellungsbetrieben möglichst verbindlich auf die Anforderungen des Spitzensports ausgerichtet werden.

Eine wichtige Unterstützungsfunktion für Nachwuchsleistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler haben in diesem Zusammenhang die Laufbahnberaterinnen und Laufbahnberater der Olympiastützpunkte.

2.3.2 Elite- und Partnerschulen

Die Eliteschulen des Sports, Partnerschulen der Olympiastützpunkte und Eliteschulen des Fußballs ermöglichen besondere Lösungen zur Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport wie beispielsweise die Durchführung von Schulzeitstreckungen von Athletinnen und Athleten mit Bundeskaderstatus oder Bundeskaderperspektive. Die Einrichtung von Elite- und Partnerschulen orientiert sich auch weiterhin an der räumlichen Verteilung der Standorte, an denen Nachwuchsleistungssport betrieben wird und an denen damit eine ausreichende Zahl an Kaderathletinnen und Kaderathleten anzutreffen ist.

Jedes Schuljahr besuchen rund 850 Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten Elite- oder Partnerschulen. Die Eliteschulen des Sports und den Partnerschulen der Olympiastützpunkte erhalten jedes Schuljahr Deputatsstunden für die pädagogische Betreuung dieser Athletinnen und Athleten.

2.3.3 Beschäftigung von Spitzensportlerinnen und -sportlern in der Landesverwaltung

Das Kultusministerium hat sich seit 2015 intensiv mit der Vereinbarkeit einer Spitzensportkarriere mit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung in der Landesverwaltung befasst und dabei insbesondere die Beratung der Spitzensportlerinnen und -sportler in den Blick genommen. Hierzu wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Im Rahmen einer Sachstandsanalyse wurde festgestellt, dass die meisten Ausbildungsgänge und Berufsfelder in der Landesverwaltung mit Blick auf ihre spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen spitzensportkompatibel sind. Die bereits bestehenden dienst- und arbeitszeitrechtlichen Regelungen (z. B. Freistellungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten, Teilzeitarbeit, Telearbeit etc.) ermöglichen ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, sodass in der Regel eine duale Karriere eingeschlagen werden kann.

Mit dem organisierten Sport wurde vereinbart, dass die berufliche Erstorientierung der Athletinnen und Athleten durch die Laufbahnberaterinnen und Laufbahnberater der Olympiastützpunkte erfolgt. Eine vertiefte Beratung wird, soweit erforderlich, durch die jeweils betroffenen Ministerien vorgenommen. Das Kultusministerium übernimmt eine Scharnierfunktion gegenüber den Olympiastützpunkten in der Vermittlung der entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Ministerien.

2.3.4 Trainingsortnahe Einstellung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in den Schuldienst

Das Kultusministerium kann bis zu fünf Stellen für Lehrkräfte an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vergeben, die über eine vollständige Lehramtsausbildung verfügen. Das Einstellungsverfahren für diese Spitzensportlerinnen und Spitzensportler dient der trainingsortnahen Einstellung für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Leistungssport. Diese Form der Einstellung ist aktiven Sportlerinnen und Sportlern vorbehalten, die sich aktuell als geförderte Nationalkaderathletinnen und -athleten auf internationale Meisterschaften wie Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele vorbereiten.

Die Details zur Verfahrensweise sind in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern geregelt.

2.4 Handlungsfeld Outdoor-Sport

2.4.1 Sport und Umwelt

Sport und Natursport haben heute einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft. Viele Sportaktive bewegen sich am liebsten in der freien Natur. Die Schönheit der Natur und die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, liegt im Interesse aller Naturnutzerinnen und Naturnutzer. Dies kann durch eine naturverträgliche Sportausübung gelingen, die den Naturraum in seiner ganzen Vielfalt für zukünftige Generationen erhält.

Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung ist im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg geregelt. Im Kontext der Novellierung des Naturschutzgesetzes wurde vom Kultusministerium erreicht, dass die Sportausübung in der freien Landschaft ausreichend Berücksichtigung fand. Damit wurde erstmals der Sport, soweit er natur- und landschaftsverträglich ausgeübt wird, in die Erholungsvorsorge miteinbezogen. In der Gesetzesbegründung ist die Partnerschaft von Sport und Naturschutz ausdrücklich als Ziel formuliert.

Das Kultusministerium unterstützt den organisierten Sport bei seinen Bemühungen, die Sportausübung in der Natur unter der Zielsetzung der Nachhaltigkeit zu gestalten. Gleichzeitig arbeitet es in der Klärungsstelle „Sport und Umwelt“ mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und gegebenenfalls dem Umweltministerium sowie weiteren Ministerien an Konfliktlösungen, die an anderer Stelle oft nicht erreicht werden.

Die Arbeitsgruppe „Sport und Umwelt“ des Kultusministeriums zeigt Ansätze auf, wie eine natur- und umweltverträgliche Sportausübung gesichert werden kann. Als Anlaufstelle berät die Arbeitsgruppe bei der Entwicklung flexibler Lösungen in sensiblen Räumen. Sie erarbeitet Gesamtkonzeptionen für einzelne konfliktträchtige Sportarten, Informationsmaterialien und Broschüren für verschiedene Zielgruppen und zeigt Wege für den Sport als Lernfeld für nachhaltige Entwicklung auf.

Die Arbeitsgruppe organisiert in Zusammenarbeit mit dem Treffpunkt Baden-Württemberg und den Sportverbänden auf der Landesgartenschau seit vielen Jahren einen sogenannten Natursporttag. An diesem Tag wird den Natursportverbänden und den ortsansässigen Sportvereinen die Möglichkeit gegeben, die Thematik „Sport und Umwelt“ aus Sicht der Verbände oder Vereine darzustellen. Umrahmt wird diese Informationsveranstaltung durch ein umfangreiches Aktionsprogramm, das durch die Verbände bzw. Vereine organisiert wird.

Auf der Landesgartenschau in Lahr 2018 wird erstmalig ein neues Konzept in Zusammenarbeit mit dem Grünen Klassenzimmer umgesetzt. 10 Schulklassen werden an einem Tag einen „Parcours durch den Natursport“ durchlaufen und dabei die Vielseitigkeit des Sporttreibens in der Natur an mehreren Stationen erfahren.

Im Auftrag des Naturparks Südschwarzwald und mit Unterstützung des Kultusministeriums hat das Institut für Natursport und Ökologie der Deutschen Sporthoch-

schule eine Konzeption zum Thema „Sport und Natur erleben – Aktive Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Naturpark Südschwarzwald“ erarbeitet.

Mehrtägige Sport- und Naturerlebnisaufenthalte im Naturpark Südschwarzwald enthalten vielfältige und aktuelle Bildungspotenziale in den Bereichen Sport, Gesundheit und Ernährung, Naturschutz, Kultur, Ökonomie sowie soziale Kompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung. Diese sollen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung aktiv genutzt werden. Dieses Ausbildungsangebot ist inzwischen erfolgreich implementiert. Die Natursportcamps „ticket2nature“ werden von Schulen als mehrtägige Aufenthalte gebucht und können auf andere Naturparkregionen übertragen werden.

Das Kultusministerium erarbeitet sukzessiv einen Wassersportplan für Baden-Württemberg. Die bereits vorhandene Broschüre „Wassersport und Naturschutz am Bodensee“ dient der Bereitstellung von vielfältigen Informationen über das Sporttreiben am Bodensee in Bezug auf Natur und Umwelt. Neben den aktuellen Regelungen für das Befahren des Bodensees durch Sportboote und -schiffe sind auch Leitbilder und Erklärungen enthalten.

2.4.2 Onlineplattform

Die Plattform www.natursport-bw.de ist ein sportartübergreifendes Portal zum Thema „Natursport und Umwelt in Baden-Württemberg“. Es befasst sich mit der nachhaltigen Ausübung von Natursportarten und wird laufend um neue Themen erweitert.

Im Themenkomplex Klettersport wird Basiswissen über Felsbiotope und naturverträgliches Klettern vermittelt. Kletterer, Naturschützer und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren erhalten ergänzende Informationen zur DVD „Klettern und Naturschutz“. Die Inhalte der DVD werden nach und nach bis 2019 durch aktualisierte Videoclips ersetzt und zum Download bereitgestellt.

Praxisnahe Informationen gibt es zu den Themen „Klettern als Schulsport“, „Klettergebiete und landesweite Kletterregelung“. Ergänzt werden die Seiten durch Beiträge zur Umweltbildung und Aspekte des nachhaltigen Sporttreibens.

Der Themenkomplex Wassersport bietet Informationen zu den Gewässern Bodensee, Rhein und Neckar. Diese werden durch weitere für den Wassersport interessante Gewässer in Baden-Württemberg ergänzt. Inhaltlich geht es um die Sportarten Tauchen, Rudern und Kanu.

Der Flugsport ist mit den Sportarten Drachen- und Gleitschirmfliegen vertreten.

Der Themenkomplex Radsport liefert in erster Linie Informationen zum naturverträglichen Mountainbiking und zum Bike Pool.

Der Skisport in Baden-Württemberg befasst sich hauptsächlich mit dem nordischen Skisport und liefert Informationen zur Schwäbischen Alb und zum Schwarzwald.

3. Sportförderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

3.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen (Epl.05, Kap. 0508, Tit.Gr. 73)

Auch in den Jahren 2018 und 2019 soll das bewährte Projekt zusammen mit der Württembergischen und der Badischen Sportjugend in vier baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden. Hierfür stehen den Justizvollzugsanstalten ca. 100.000 Euro zur Verfügung. Die von den Sportjugenden eingestellten Sportlehrkräfte sollen in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd und Rottweil – Außenstelle Oberndorf den von Drogen gefährdeten Jugendlichen neue Körpererfahrungen vermitteln und sie zur Aufnahme einer Therapie ermutigen. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sollen vor allem von Drogen gefährdete und abhängige weibliche Jugendliche

über Sport aktiviert und für eine Therapie oder für eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

3.2 Förderung von Versehrtenleibesübungen (Epl.09, Kap. 0905, Tit. 671 03)

Bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen von Kriegsbeschädigten entstehen Verwaltungskosten, die in angemessenem Umfang pauschal ersetzt werden. Der Erstattungsbetrag wird entsprechend dem Rückgang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Versehrtenleibesübungen reduziert.

3.3 Förderung der Luftfahrt (Epl.13, Kap.1303, Tit. 685 71)

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr wird bei Kap. 1303 der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e. V. (BWLTV) gefördert. Der Förderbetrag belief sich im Haushaltsjahr 2016 auf 40.000 Euro für laufende Zwecke (Aus- und Fortbildung Fluglehrer, Förderung der Jugendarbeit, Prüfung von Luftfahrtgerät).

3.4 Hochschulsport (Epl.14)

Das seit jeher verfolgte Ziel, die Studierenden in hohem Maße am Sport zu beteiligen, bleibt unverändert bestehen. Eine entsprechende Beteiligung hängt im Wesentlichen von der Attraktivität der Sportangebote und vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen wie der einzelnen Studierenden ab, ist aber gleichzeitig auch nur in dem Umfang möglich, in dem die finanziellen Mittel hierzu zur Verfügung gestellt werden können.

In den Haushalten der Universitäten (Kap. 1410 ff.) werden in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils rund 1,2 Mio. Euro für den Hochschulsport bereitgestellt. Die Mittel sind entsprechend bei Tit. 429 01 und Tit. 547 01 bzw. bei Tit. 682 01 veranschlagt.

Im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Kap. 1440 ff.) und Pädagogischen Hochschulen (Kap. 1426 ff.) werden wie in den Vorjahren insgesamt jährlich rund 300.000 Euro für den Hochschulsport bereitgestellt. Auch die übrigen Hochschulen unterstützen die Sportförderung. Die Mittel für den Sport sind jedoch nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern in den in Tit. Gr. 71 ausgewiesenen Aufwendungen für Forschung und Lehre enthalten.

3.5 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg

Die Ausgaben für die Spitzensportförderung ab 2017 werden aus den Haushaltsmitteln für den laufenden Betrieb des Polizeipräsidiums Einsatz beglichen.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sollen die Möglichkeit bekommen, bei der Polizei einen Ausbildungsplatz zu erhalten, der sich mit ihrem Hochleistungssport vereinbaren lässt. In der Richtlinie des Innenministeriums zur Förderung des Spitzensports bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg wurde festgelegt, dass jährlich bis zu zehn Einstellungen von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern erfolgen können und die Gesamtzahl der Förderplätze auf 50 Plätze begrenzt ist. Seit Einstellungsbeginn am 1. September 2015 wurden insgesamt zehn Spitzensportlerinnen und Spitzensportler eingestellt, davon vier Spitzensportlerinnen und fünf Spitzensportler für die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und ein Spitzensportler für die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst. Zusätzlich wurden 2016 zwei Spitzensportlerinnen und 2017 ein Spitzensportler, die bereits ihre Ausbildungen abgeschlossen hatten, in das Förderprogramm der Polizei aufgenommen. Insgesamt befinden sich aktuell 13 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Förderprogramm.

3.6 Partnerbetriebe des Spitzensports

Die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Landessportverbands Baden-Württemberg ist

eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Spitzensport. Ziel ist es, die baden-württembergischen Unternehmen noch stärker dafür zu gewinnen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Athletinnen und Athleten bereitzustellen. Betriebe, die sich hier engagieren, werden mit der Auszeichnung „Partnerbetrieb des Spitzensports“ gewürdigt und sollen als positive Beispiele zur Nachahmung anregen. Die Sportlerinnen und Sportler müssen einem Bundeskader oder einem deutschen Nationalteam – auch des Behindertensports – angehören.

Seit dem Start der Initiative im Jahr 2010 wurden jeweils im Rahmen einer Festveranstaltung insgesamt rund 60 Unternehmen und kommunale Arbeitgeber ausgezeichnet. Kooperationspartner der Initiative sind neben dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern sowie die baden-württembergischen Handwerkskammern, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände, die kommunalen Landesverbände sowie die Olympiastützpunkte des Landes. Zuletzt wurden 20 Betriebe und kommunale Arbeitgeber als Partnerbetriebe im April 2017 ausgezeichnet. Weitere Informationen zur Initiative im Portal: www.partnerbetrieb-spitzensport.de.

Die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“ hat sich bewährt und wird in den Jahren 2018/2019 weitergeführt. Die „Initiative Partnerbetrieb des Spitzensports“ wird je zur Hälfte vom Landessportverband Baden-Württemberg und aus Mitteln der Beruflichen Ausbildung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg finanziert.

II. Planungen und Perspektiven

Fortbildungen

In der Zuständigkeit des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik erarbeiten „Zentrale Projektgruppen“ für die Grundschule, die Sekundarstufe I und das Gymnasium seit dem Schuljahr 2013/2014 bzw. 2014/2015 (Gymnasium) Fortbildungskonzepte zu den neuen Bildungsplänen und bieten Fortbildungen für Fachberaterinnen und Fachberater sowie Regionale Fortbildnerinnen und Fortbildner an.

Für die Entwicklung von Konzepten und die Erarbeitung von Arbeitsmaterialien stehen jeder dieser Arbeitsgruppen pro Schuljahr insgesamt 4 Tage zur Verfügung. Mit den erarbeiteten Fortbildungskonzepten, den Inhalten für die jeweilige Klassenstufe und den dazu entwickelten Materialien werden die Fachberaterinnen und Fachberater Sport (Gymnasium) und die regionalen Fortbildnerinnen und Fortbildner an den Staatlichen Schulämtern fortgebildet.

Die Zentrale Projektgruppe Grundschule leitet Akademiefortbildungen für je zwei regionale Fortbildnerinnen und Fortbildner pro Staatlichem Schulamt sowie Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung bzw. der Pädagogischen Fachseminare. In den drei Schuljahren 2014/2015 bis 2016/2017 fanden Fortbildungen mit den Schwerpunkten für die Klassen 1 bis 4 statt (jeweils zweieinhalb Tage für Vertreter von jeweils zwei Regierungspräsidien). Im Schuljahr 2017/2018 werden alle Regionalen Fortbildnerinnen und Fortbildner an eineinhalb Tagen fortgebildet. Diese Fortbildung wird in den nächsten Schuljahren fortgesetzt.

Die Zentrale Projektgruppe Sekundarstufe I leitet Akademiefortbildungen für je zwei regionale Fortbildnerinnen und Fortbildner pro Staatlichem Schulamt sowie Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung bzw. der Pädagogischen Fachseminare. Es werden vom Schuljahr 2014/2015 bis zum Schuljahr 2018/2019 Fortbildungen mit Schwerpunkten für die Klassen 5 bis 10 durchgeführt (jeweils zweieinhalb Tage für Vertreterinnen und Vertreter von jeweils zwei Regierungspräsidien). Ab dem Schuljahr 2019/2020 sind jährlich eineinhalbtägige Treffen vorgesehen. Zusätzlich fanden im Schuljahr

2015/2016 und 2016/2017 eintägige Fortbildungen zum Profulfach Sport in der Gemeinschaftsschule statt, die auch in den folgenden Schuljahren wieder angeboten werden.

Die Zentrale Projektgruppe Gymnasium leitet Akademiefortbildungen für alle Fachberaterinnen und Fachberater der Regierungspräsidien sowie Vertreterinnen und Vertreter der Seminare. In den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 fanden an jeweils zweieinhalb Tagen Fortbildungen für die Fachberaterinnen und Fachberater von jeweils zwei Regierungspräsidien statt. Schwerpunkt waren die Klassen 5 bis 8. Im Schuljahr 2017/2018 wird dieser Teilnehmerkreis an jeweils eineinhalb Tagen (jeweils für Fachberaterinnen und Fachberater von zwei Regierungspräsidien) und einer zusätzlichen ganztägigen Veranstaltung für alle Fachberaterinnen und Fachberater mit den Schwerpunkten der Klassen 9 und 10 vertraut gemacht. Entsprechend den Fortbildungen im Schuljahr 2017/2018 werden im Schuljahr 2019/2020 Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Kursstufe durchgeführt.

Abiturprüfung im Fach Sport

Im Schuljahr 2022/2023 findet erstmals die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler statt, die durchgängig nach den neuen Bildungsplänen unterrichtet wurden. Die neuen Bildungspläne erfordern eine Anpassung der schriftlichen und fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport. Um die inhaltlichen Vorgaben für die schriftliche und fachpraktische Prüfung zu erarbeiten, wird zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Kultusministeriums eingerichtet. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums, der Regierungspräsidien und des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik an.

Leistungssportreform

Ende 2014 haben der Bundesminister des Innern und der Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes die gemeinsame Entscheidung getroffen, die Spitzensportförderung zu reformieren (vgl. 2.2.6 Zusammenarbeit mit hochleistungssportlich ausgerichteten Sportvereinen). Dieser Entscheidung vorausgegangen war eine sich bei den Olympischen Spielen spätestens seit 2008 in Peking, zuletzt aber auch im Wintersport bei den Olympischen Spielen in Sotschi 2014, abzeichnende Linie einer kontinuierlich geringeren bzw. sich verstetigenden Medaillenanzahl. Diese Entwicklung galt es zu hinterfragen und war Anlass, die Spitzensportförderung und die Spitzensportstrukturen neu zu konzeptionieren.

Kern des neuen Konzepts ist, Athletinnen und Athleten mit entsprechender Perspektive künftig zielgerichteter in den Fokus zu nehmen und sie durch die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in ihrer Motivation, einen Podiumsplatz zu erreichen, zu unterstützen. Das Eckpunktepapier sieht in diesem Sinne u. a. die Einführung einer neuen potenzialorientierten Fördersystematik, eine Neuausrichtung und Konzentration der Kaderstruktur, eine effizientere Stützpunktstruktur und eine Neuausrichtung der Olympiastützpunkte vor.

Im Fokus der Reform steht die Spitzensportförderung. Eine Neuausrichtung in der Förderung des Spitzensports kann es jedoch nicht ohne entsprechende Anpassungen im Bereich der Förderung des Nachwuchsleistungssports geben, für die Länderzuständigkeit besteht.

Der Prozess der schrittweisen Umsetzung der Reform wird sich über das Jahr 2019 hinaus erstrecken. So sind insbesondere Anpassungen in der Finanzierungszuständigkeit von Bund und Land notwendig, aber auch Veränderungen in der Stützpunktstruktur und weiteren Einrichtungen des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports in Baden-Württemberg zu erwarten.

Sportmedizinische Betreuung von Landeskadern

Der „Struktur- und Funktionsplan für die Sportmedizin in Baden-Württemberg“ regelt die sportmedizinische Betreuung von Landeskaderathletinnen und -athleten durch die vier Untersuchungsstellen an den Universitätskliniken in Ulm, Freiburg,

Stuttgart/Tübingen und Heidelberg. Die Betreuung umfasst insbesondere eine jährliche internistische und orthopädische Sporttauglichkeitsuntersuchung, wodurch die gesundheitlichen Risiken im Leistungssport minimiert werden sollen, die vor allem im Auftreten von Überlastungsreaktionen und Verletzungen des Halte- und Bewegungsapparates sowie in unerkannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen liegen können.

Der Plan wurde im Jahr 2017 fortgeschrieben. Dabei wurden drei zentrale Maßnahmen neu aufgenommen:

1. Die jährlichen Sporttauglichkeitsuntersuchungen werden an allen vier Standorten nach vorgegebenen Leitlinien durchgeführt. Diese sollen insbesondere dahingehend aktualisiert werden, dass Maßnahmen der Dopingprävention und ethische Aspekte der Arztrolle aufgenommen werden.
2. Innerhalb von fünf Jahren soll ein Dokumentationssystem für die sportmedizinische Betreuung von Landeskaderathleten außerhalb der Ambulanzen entwickelt werden. Dadurch erhöht sich einerseits die Transparenz innerhalb der medizinischen Teams, andererseits können die Klinika dadurch ihrer Dienstaufsicht gegenüber ihren Mitarbeitern besser nachkommen.
3. Innerhalb von zwei Jahren soll von einer Gruppe unabhängiger Experten ein Konzept zur Begutachtung von Forschungsprojekten hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den besonderen Aufgaben der sportmedizinischen Untersuchungsstellen erarbeitet werden. Danach wird dauerhaft eine Expertengruppe eingerichtet, die fortlaufend geplante Forschungsvorhaben der Unikliniken in Ulm, Stuttgart/Tübingen, Heidelberg und Freiburg begutachtet und ggfs. ein verbindliches Veto einlegen kann. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Untersuchungsstellen, die Landeskaderathleten betreuen, gleichzeitig dopingnahe Forschung betreiben.

Sportlerehrungen

Das Kultusministerium würdigt jedes Jahr erfolgreiche Breiten- bzw. Leistungssportlerinnen und -sportler aus Baden-Württemberg mit nachfolgenden Veranstaltungen:

- Ehrung der Absolventinnen und Absolventen des Deutschen Sportabzeichens mit hoher Wiederholungszahl;
- Ehrung der Medaillengewinnerinnen und -gewinner bei Welt- und Europameisterschaften in den sog. Seniorenklassen;
- Ehrung der beim Bundesfinale JUGEND TRAINERT FÜR OLYMPIA/PARALYMPICS, dem Bodensee-Schulcup und dem Rhein-Main-Donau-Schulcup erfolgreichen Schulmannschaften.

Die Ehrung der beim Bundesfinale JUGEND TRAINERT FÜR OLYMPIA/PARALYMPICS, dem Bodensee-Schulcup und dem Rhein-Main-Donau-Schulcup erfolgreichen Schulmannschaften findet 2017 erstmals im Europapark in Rust statt. Die weiteren Ehrungen und Veranstaltungsformate werden gemeinsam mit dem Landessportverband weiterentwickelt.

Internationales

Das Kultusministerium beabsichtigt, die bisher gepflegten Kontakte und Sportaustauschprogramme mit seinen Partnerregionen und -ländern zu pflegen und zu festigen. In den Jahren 2018 und 2019 stehen insbesondere die Internationale Bodenseekonferenz und die „Vier Motoren für Europa“ im Fokus.

Internationale Bodenseekonferenz

Aufgrund des Stellenwerts des Sports im Raum der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) wurde die IBK-Kommission „Gesundheit und Soziales“ beauftragt, den Einbezug des Sports in die IBK zu prüfen. In der Folge fand am 14. Juni 2016 die konstituierende Sitzung einer AG „Bewegung und Sport“ der Kommission „Gesundheit und Soziales“ statt. Die AG wird gemeinsam vom Land Baden-

Württemberg und den Kantonen St. Gallen und Thurgau geleitet. Nachdem die Grundsätze der AG erarbeitet wurden, werden im ersten Quartal 2018 in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit den Verantwortlichen der Sportorganisationen die Handlungsfelder der AG konkretisiert. In den Jahren 2018 und 2019 sollen erste erarbeitete Felder umgesetzt werden.

Vier Motoren für Europa

Baden-Württemberg wird die in der Regel einjährige Präsidentschaft des Verbands der Regionen Baden-Württemberg, Auvergne-Rhône-Alpes, Katalonien und Lombardei entsprechend des Rotationsverfahrens im Oktober 2017 von der Region Auvergne-Rhône-Alpes übernehmen. In das Präsidentschaftsjahr Baden-Württembergs fällt das 30-jährige Jubiläum der „Vier Motoren für Europa“ im September 2018. Aus diesem Anlass sind im Jahr 2018 besondere Sportbegegnungen geplant, an denen alle vier Regionen teilnehmen sollen.

Zusammenarbeit mit den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern

Das Land fördert im Rahmen des Paktes für Integration mit den Kommunen unter anderem Personal für ein Integrationsmanagement. Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sollen vor Ort Geflüchtete im Alltag individuell unterstützen, beraten und an Regeldienste verweisen. Die Vernetzung und Zusammenarbeit der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern auch mit Sportmittlerinnen und Sportmittlern soll dazu beitragen, dass die gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten auch im Feld des Sports verwirklicht wird.

III. Aufgliederung der Mittel des 26. Landessportplans Baden-Württemberg 2018/2019

Vorbemerkung:

Im Landessportplan sind die Freiwilligkeitsleistungen des Landes Baden-Württemberg für die Förderung des Sports ausgewiesen.

1. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

Einzelplan	Bezeichnung	Im Staatshaushaltsplan	Im 26. Landessportplan sind vorgesehen		
		sind veranschlagt	für		
		für 2017	2018	2019	
		Euro	Euro	Euro	
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	102.484.200	106.984.200	108.384.200	
05	Ministerium der Justiz und für Europa	100.000	100.000	100.000	
09	Ministerium für Soziales und Integration	40.000	10.000	10.000	
13	Ministerium für Verkehr	40.000	40.000	40.000	
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.500.000	1.500.000	1.500.000	
zusammen		104.164.200	108.634.200	110.034.200	

2. Förderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Ministerium der Justiz und für Europa (Kap. 0546)

	2017	2018	2019
	Euro	Euro	Euro
Tit.Gr. 73			
Für das Projekt im Strafvollzug „Sport mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen“ werden als Teilbetrag verwendet ca.	100.000	100.000	100.000

Ministerium für Soziales und Integration (Kap. 0905)

	2017	2018	2019
	Euro	Euro	Euro
Titel			
671 03 Förderung von Versehrtenleibesübungen	40.000	10.000	10.000

Erläuterungen:

Bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen entstehen dem Behindertensportverband Baden-Württemberg als organisatorischem Träger des Versehrtensports Verwaltungskosten, die das Land nach § 11a Abs. 4 BVG (BGBl. I 1982 S. 21) in angemessenem Umfang zu ersetzen hat. Darüber hinaus kann im Rahmen der Planungsmittel ein Zuschuss für die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern gewährt werden (vgl. Kap. 0460 Tit. Gr. 71).

Ministerium für Verkehr (Kap.1303)

	2017	2018	2019
	Euro	Euro	Euro
Titel			
685 71 Zuschüsse für laufende Zwecke an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.	40.000	40.000	40.000

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Kap. 1410 ff.)

	2017	2018	2019
	Euro	Euro	Euro
diverse			
Einzel- titel			
Allgemeiner Hochschulsport und studentischer Wettkampfsport an den Hochschulen (Teilbeträge, keine ausdrückliche Zweckbindung für sportliche Zwecke)	1.500.000	1.500.000	1.500.000

IV. Auszug aus dem Einzelplan 04 des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport (Kapitel 0460 – Sportförder- ung)

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung:

Den Bewilligungen aus den bei Kap. 0460 veranschlagten Mitteln werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die nachstehenden oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt:

- für Zuschüsse des Landes zur Sportförderung die Sportförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 9. November 2004 (Amtsblatt K.u.U. S. 289);
- für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen die Verwaltungsvorschrift „Kommunale Sportstättenbauförderung“ des Kultusministeriums vom 25. März 2014 (Amtsblatt K.u.U. S. 83),
- für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen die Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 6. November 2001 (Amtsblatt K.u.U. S. 387);
- für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Wanderwesens und der Rettungsdienste die Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002 (Amtsblatt K.u.U. S. 314), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2013 (Amtsblatt K.u.U. S. 120).

Veranschlagt sind:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	59.089,2	59.089,2
2. Allgemeine Deckungsmittel	27.695,0	29.095,0
3. Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds	20.200,0	20.200,0
zus.	106.984,2	108.384,2

Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2017 bis 2021 fortgeschrieben. Dem Sport wird dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2016 erreichten bereinigten Fördervolumens von **69,6242 Mio. EUR** wird der Solidarpakt um kumulativ **38,0 Mio. EUR** erhöht. Außerhalb der kumulativen Erhöhung des Fördervolumens des Solidarpakts werden weitere Handlungsfelder des Sports (Erhöhung der Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter an Turn- und Sportvereinen, Sonderprogramm zum Abbau des Antragsstaus im Vereinssportstättenbau, Sanierung verbandseigener Schulungsstätten, Förderung der Turn-Weltmeisterschaft 2019) mit kumulativ **49,5 Mio. EUR** gestärkt.

Für die einzelnen Haushaltsjahre ergeben sich folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds) aus der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landessportverband vom 11. November 2015:

	Erhöhung des Fördervolumens des Solidarpakts	Erhöhung für die weiteren Handlungsfelder	Summe (69,6242 Mio. EUR zzgl. Erhöhung)
2017:	7,4 Mio. EUR	9,7 Mio. EUR	86,7242 Mio. EUR
2018:	7,4 Mio. EUR	9,8 Mio. EUR	86,8242 Mio. EUR
2019:	7,6 Mio. EUR	11,0 Mio. EUR	88,2242 Mio. EUR
2020:	7,7 Mio. EUR	9,5 Mio. EUR	86,8242 Mio. EUR
2021:	7,9 Mio. EUR	9,5 Mio. EUR	87,0242 Mio. EUR
	38,0 Mio. EUR	49,5 Mio. EUR	

Mittel für Dokumentationsaufgaben des Instituts für Sportgeschichte in Höhe von 40,0 Tsd. EUR sind seit 2017 bei Kap. 1469 TG 77 veranschlagt. Sie sind Gegenstand des Solidarpakts.

Hinzu kommen die bei Tit. 883 75 veranschlagten Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds. Die Dotation unterliegt dem Verfahren nach § 34 Abs. 3 FAG zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2017 2016 2015	a) b) c)	Betrag für 2018	Betrag für 2019
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

119 49	322	Vermischte Einnahmen	5,1 0,0 0,0	a) b) c)		5,1	5,1
--------	-----	----------------------	-------------------	----------------	--	-----	-----

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen			5,1	a)		5,1	5,1
---	--	--	-----	----	--	-----	-----

Titelgruppen

71		Einnahmen für Zwecke des Breiten- und Freizeitsports					
282 71	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 71 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 71			0,0	a)		0,0	0,0
-----------------------------	--	--	-----	----	--	-----	-----

72		Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren					
331 72	322	Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren	0,0 812,6 431,2	a) b) c)		0,0	0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 72			0,0	a)		0,0	0,0
-----------------------------	--	--	-----	----	--	-----	-----

74		Förderung des sportlichen Gedankens					
119 74	322	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
282 74	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.						
Summe Titelgruppe 74			0,0	a)	0,0	0,0
76		Einnahmen zur Förderung des Schulsports				
119 76	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.						
282 76	129	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.						
Summe Titelgruppe 76			0,0	a)	0,0	0,0
77		Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen				
331 77	321	Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben –.						
Summe Titelgruppe 77			0,0	a)	0,0	0,0
Gesamteinnahmen			5,1	a)	5,1	5,1

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Ausgaben**Ausgaben für Investitionen**

883 07	322	Förderung überregional bedeutsamer Sportstätten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----	-----

Ein Ausgabereist in Höhe von 11,0 Mio. EUR steht bis 2020 zur Verfügung.

Erläuterung: Der Ministerrat beschloss am 13.11.2007, der Stadt Karlsruhe einen Landeszuschuss in Höhe von 11,0 Mio. EUR für den Umbau des Wildparkstadions in eine reine Fußballarena zu gewähren.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	0,0	a)	0,0	0,0
---	-----	----	-----	-----

Titelgruppen

Außer bei Titelgruppe 75 sind innerhalb der Titelgruppen die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Verteilung des Wettmittelfonds und die Aufteilung auf die Titelgruppen 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 97 sind im Vorheft zum StHPL (vgl. Übersicht „Wettmittelfonds“) dargestellt.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	---	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

71

Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Die Mittel sind übertragbar.
 Tit. Gr. 71, 72, 76 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei
 Tit. 282 71.
 Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
 Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Veranschlagt sind:		
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	37.833,0	37.833,0
2. Allgemeine Deckungsmittel	17.879,6	17.879,6
zus.	55.730,6	55.730,6

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2018	2019	2020	2021	2022
bis 2017	22.800,0	15.900,0	5.900,0	1.000,0	-	
2018	18.000,0	-	12.000,0	5.000,0	1.000,0	
2019	18.000,0	-	-	12.000,0	5.000,0	1.000,0
zus.	58.800,0	15.900,0	17.900,0	18.000,0	6.000,0	1.000,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	55.730,6	55.730,6
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	15.900,0	17.900,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0	18.000,0
Programmvolumen:	57.830,6	55.830,6

684 71	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	36.660,6 30.900,6 30.648,6	a) b) c)	36.660,6	36.660,6
--------	-----	-------------------------------	----------------------------------	----------------	----------	----------

Die Erläuterung Ziffer 1 ist verbindlich. Mehrausgaben zu Lasten anderer Zwecke sind zulässig.

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	3.000,0	3.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019bis zu	3.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2020bis zu	0,0	3.000,0

Erläuterung:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Veranschlagt sind:		
1. Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter an Turn- und Sportvereinen	16.700,0	16.700,0
2. Zuschüsse zur Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Trainern und Führungskräften	7.600,0	7.600,0
3. Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen/Kindergärten und Sportvereinen	1.500,0	1.500,0
4. Zuschüsse für Vorhaben der Sportjugend	150,0	150,0
5. Zuschüsse für Sport- und Fachverbände	6.900,0	6.900,0
6. Zuschüsse für Integration und Inklusion	700,0	700,0
7. Zuschüsse für besondere Förderungsmaßnahmen für Behinderte	300,0	300,0
8. Zuschüsse für soziale Zwecke (Prämien für Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherungen, Aufwendungen für Sportunfallfürsorge, sportärztliche Betreuung usw.)	2.810,6	2.810,6
zus.	36.660,6	36.660,6

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

893 71	322	Zuschüsse zum Bau von Vereinssportanlagen und zur Beschaffung von Sportgeräten	19.070,0 13.870,0 13.870,0	a) b) c)	19.070,0	19.070,0
--------	-----	--	----------------------------------	----------------	----------	----------

Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten sind auch aus Tit. 893 79 zulässig.

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	15.000,0	15.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019bis zu	9.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2020bis zu	5.000,0	9.000,0
Haushaltsjahr 2021bis zu	1.000,0	5.000,0
Haushaltsjahr 2022bis zu	0,0	1.000,0

Erläuterung:

Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben.

Veranschlagt sind:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung von Vereinssportanlagen und verbandseigener Schulungsstätten	17.070,0	17.070,0
2. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	2.000,0	2.000,0
zus.	19.070,0	19.070,0

Summe Titelgruppe 71 55.730,6 a) 55.730,6 55.730,6

72 Förderung des Leistungssports

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 72, 71, 76 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 72.
Aus den Mitteln der Tit. 883 72 und 893 72 sind Bewilligungen auch für Zwecke der Tit. 893 71 und Tit. 893 79 zulässig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	12.523,1	12.523,1
2. Allgemeine Deckungsmittel	3.693,3	3.693,3
zus.	16.216,4	16.216,4

547 72	322	Sachaufwand	0,0 0,8 0,2	a) b) c)	0,0	0,0
633 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke des Leistungssports	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

684 72	322	Zuschüsse für laufende Zwecke des Leistungssports	13.616,4	a)	13.516,4	13.516,4
			12.695,3	b)		
			12.067,8	c)		

Erläuterung:

Die Mittel werden insbesondere verwendet für:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
---	------------------	------------------

Zuschüsse für

1. die besondere Förderung sportlich begabter Jugendlicher im Rahmen der Talentsuche und Talentförderung, sächliche Kosten der Trainingsveranstaltungen, Trainerreisekosten und für die physiotherapeutische Betreuung von Leistungssportlern	2.640,0	2.640,0
2. die Vergütung des hauptamtlichen Leistungssportpersonals	6.037,7	6.037,7
3. die Fortbildung der Landestrainer und physiotherapeutischen Betreuer	30,0	30,0
4. Folgekosten der Landesleistungszentren (ohne Sportschulen), ausgewählten Stützpunkte und Internate	570,0	570,0
5. Folgekosten der Olympiastützpunkte (Betriebskosten, Trainermischfinanzierung, integrierte Trainingszentren, Häuser der Athleten, Projekte)	2.718,7	2.718,7
6. die sportärztliche Betreuung auf der Grundlage des Struktur- und Funktionsplans für die Sportmedizin	1.000,0	1.000,0
7. Stützunterricht zum Ausgleich trainingsbedingter schulischer Minderleistungen	20,0	20,0
8. Maßnahmen zur Dopingprävention	100,0	100,0
9. Maßnahmen zur Förderung des Spitzensports	400,0	400,0
zus.	13.516,4	13.516,4

883 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	1.000,0	a)	1.000,0	1.000,0
			1.515,4	b)		
			1.057,1	c)		

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	450,0	450,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2020bis zu	150,0	300,0
Haushaltsjahr 2021bis zu	0,0	150,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	1.000,0	1.000,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	450,0	450,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	450,0	450,0
Programmvolumen:	1.000,0	1.000,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

893 72	322	Zuschüsse an sonstige Träger für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	1.000,0 75,7 262,0	a) b) c)	1.000,0	1.000,0
--------	-----	---	--------------------------	----------------	---------	---------

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	400,0	400,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2020bis zu	100,0	300,0
Haushaltsjahr 2021bis zu	0,0	100,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	1.000,0	1.000,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	400,0	400,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	400,0	400,0
Programmvolumen:	1.000,0	1.000,0

981 72	890	Bezügeersatz der für Belange des Sports freigestellten Lehrkräfte	600,0 543,3 518,0	a) b) c)	700,0	700,0
--------	-----	---	-------------------------	----------------	-------	-------

Erläuterung: Verrechnet wird der anteilmäßige Ersatz der Bezüge der mit einem Teil ihrer Wochenstunden für Belange des Sports freigestellten Sportlehrerinnen und Sportlehrer (vgl. Erläuterungen zu Kap. 0436 Tit. 381 01 und Kap. 0405, 0408, 0410, 0416, 0418 und 0420 Tit. 422 01 und 428 01).

Summe Titelgruppe 72 16.216,4 a) 16.216,4 16.216,4

73 Förderung von Fanprojekten

Die Mittel sind übertragbar.
Einsparungen können für Mehrausgaben bei
Tit. Gr. 71, 72, 76, 77 und 79 verwendet werden.

Erläuterung: Die Mittel sind bestimmt für die Bezuschussung von Personal- und Sachkosten von Fanprojekten.

633 73	321	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----	-----

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

684 73	321	Zuschüsse an sonstige Träger	400,0 219,9 206,0	a) b) c)	400,0	400,0
--------	-----	------------------------------	-------------------------	----------------	-------	-------

Summe Titelgruppe 73 400,0 a) 400,0 400,0

74 Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 74.
Tit. Gr. 74 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung:		2018	2019
Veranschlagt sind:		Tsd. EUR	Tsd. EUR
1.	Mittel aus dem Wettmittelfonds	560,0	560,0
2.	Allgemeine Deckungsmittel	300,0	1.500,0
	zus.	860,0	2.060,0

Die Mittel sind bestimmt für Ehrenpreise und Ehrengaben der Landesregierung zur Förderung des sportlichen Gedankens in der Öffentlichkeit und zur Unterstützung von Sportveranstaltungen (z. B. Welt- und Europameisterschaften in Baden-Württemberg) sowie für sonstige regionale, überregionale und internationale Aufgaben.

429 74	129	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 74	322	Sachaufwand	100,0 59,5 65,0	a) b) c)	100,0	100,0
633 74	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0 0,0 0,0	a) b) c)	100,0	100,0

	2018	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	100,0	100,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019bis zu	50,0	0,0
Haushaltsjahr 2020bis zu	50,0	50,0
Haushaltsjahr 2021bis zu	0,0	50,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2017 2016 2015	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
684 74	322	Sonstige Zuschüsse		560,0 277,4 471,2	a) b) c)	660,0	1.860,0
			2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	300,0	300,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2019bis zu	150,0	0,0			
		Haushaltsjahr 2020bis zu	150,0	150,0			
		Haushaltsjahr 2021bis zu	0,0	150,0			

Erläuterung:

2018 und 2019 mehr wegen der Förderung der Turn-Weltmeisterschaft,
Förderhöhe insgesamt 2,0 Mio. EUR (weiteres Handlungsfeld des Solidarpakts).

Summe Titelgruppe 74 760,0 a) 860,0 2.060,0

75 Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen

Die Mittel sind übertragbar.

883 75	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		15.800,0 14.001,0 13.516,9	a) b) c)	20.200,0	20.200,0
			2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	12.000,0	12.000,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2019bis zu	8.000,0	0,0			
		Haushaltsjahr 2020bis zu	4.000,0	8.000,0			
		Haushaltsjahr 2021bis zu	0,0	4.000,0			

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus. Die Mittel sind in voller Höhe dem Kommunalen Investitionsfonds entnommen; vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) des Staatshaushaltsplans 2017 (Abschnitt II Ziff.1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln			
		2018	2019	2020	2021
bis 2017	15.200,0	15.200,0	7.200,0		
2018	12.000,0		8.000,0	4.000,0	
2019	12.000,0			8.000,0	4.000,0
zus.		15.200,0	15.200,0	12.000,0	4.000,0

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	20.200,0	20.200,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	15.200,0	15.200,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	12.000,0	12.000,0
Programmvolumen:	17.000,0	17.000,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

893 75	322	Zuschüsse an sonstige Träger		950,0 a) 908,8 b) 1.023,0 c)	900,0	900,0
--------	-----	------------------------------	--	------------------------------------	-------	-------

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	600,0	600,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019bis zu	600,0	0,0
Haushaltsjahr 2020bis zu	0,0	600,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	102,3	102,3
2. Allgemeine Deckungsmittel	797,7	797,7
zus.	900,0	900,0

Veranschlagt sind Zuschüsse an staatlich genehmigte Privatschulen für den Bau und die Errichtung von Turn- und Sporthallen und Sportfreianlagen.

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	900,0	900,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	600,0	600,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	600,0	600,0
Programmvolumen:	900,0	900,0

Summe Titelgruppe 75 16.750,0 a) 21.100,0 21.100,0

76 Förderung des Schulsports

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei
Tit. Gr. 76.
Tit. Gr. 76 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. Gr. 76, 71, 72 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	1.043,5	1.043,5
2. Allgemeine Deckungsmittel	1.437,4	1.537,4
zus.	2.480,9	2.580,9

Die Mittel werden verwendet für:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. das Wettkampfprogramm der Schulen (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA)	850,0	850,0
2. Schülermentoren (Sport, Verkehr und Mobilität)	105,0	105,0
3. Schulsportveranstaltungen	20,0	20,0
4. Inklusion und Integration durch Sport	450,0	450,0
5. FSJ Sport und Schule	950,0	1.050,0
6. Zusammenarbeit mit leistungsorientierten Vereinen	100,0	100,0
7. Sonstige Belange des Schulsports und die Förderung des Schullandheimverbands Baden-Württemberg	5,9	5,9
	2.480,9	2.580,9

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
429 76	129	Personalaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	115,0 162,5 162,7	a) b) c)	170,0	170,0
547 76	129	Sachaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	1.350,0 809,6 849,8	a) b) c)	1.200,0	1.200,0
633 76	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 76	129	Sonstige Zuschüsse	1.015,9 485,2 296,8	a) b) c)	1.110,9	1.210,9
Erläuterung: 2019 - 100,0 Tsd. EUR mehr für das Format FSJ Sport und Schule.						
893 76	129	Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Summe Titelgruppe 76			2.480,9	a)	2.480,9	2.580,9

77

Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. 331 77.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	2.799,3	2.799,3
2. Allgemeine Deckungsmittel	600,0	700,0
zus.	3.399,3	3.499,3

Veranschlagt sind Zuschüsse für Wanderorganisationen, den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerks in Baden-Württemberg und Rettungsdienstorganisationen.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2017 2016 2015	a) b) c)	Betrag für 2018	Betrag für 2019
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

547 77	321	Sachaufwand		1,0 0,0 0,0	a) b) c)	1,0	1,0
--------	-----	-------------	--	-------------------	----------------	-----	-----

684 77	321	Zuschüsse für laufende Zwecke		590,0 520,0 630,2	a) b) c)	590,0	620,0
--------	-----	-------------------------------	--	-------------------------	----------------	-------	-------

Erläuterung:

2019 - 30,0 Tsd. EUR mehr zur Förderung der
Rettungsdienste für ihren Einsatz bei Sportveranstaltungen.

893 77	321	Zuschüsse an sonstige Träger		2.808,3 1.595,7 1.405,0	a) b) c)	2.808,3	2.878,3
--------	-----	------------------------------	--	-------------------------------	----------------	---------	---------

	2018	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.300,0	1.300,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019bis zu	1.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2020bis zu	300,0	1.000,0
Haushaltsjahr 2021bis zu	0,0	300,0

Erläuterung:

2019 - 70,0 Tsd. EUR mehr für Investitionsfördermaßnahmen (Wanderheime, Wanderwege, Jugendherbergen).

	2018	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	2.808,3	2.878,3
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.255,6	1.300,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0	1.300,0
Programmvolumen:	2.852,7	2.878,3

Summe Titelgruppe 77 3.399,3 a) 3.399,3 3.499,3

78 Verwaltung der Mittel aus Reinerträgen der
staatlichen Wetten und Lotterien

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung:

Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.

Aus den Mitteln werden 4 Bedienstete vergütet, die mit der Verwaltung
der Mittel bei Kap. 0460 beschäftigt sind. Diese Bediensteten werden auf
folgenden Stellen anderer Kapitel des Staatshaushaltsplans geführt:

Kap.	Bes.Gr./Verg.Gr.	TVL
0305	E 8	1
	E 2-5	1
0401	A 13	1
	E 11	1
	zus.	4

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
422 78	322	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	11,7 52,2 49,5	a) b) c)	61,7	61,7
427 78	322	Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfen.						
428 78	322	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigten)	166,3 151,7 147,2	a) b) c)	166,3	166,3
459 78	322	Sonstiger Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 78	322	Sachaufwand	0,0 0,0 0,1	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Für die Sachkosten, die bei der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 anfallen.						
Summe Titelgruppe 78			178,0	a)	228,0	228,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

79

Förderung der Sportschulen

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 79, 71, 72 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:	2018	2019
Veranschlagt sind:	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	4.000,0	4.000,0
2. Allgemeine Deckungsmittel	2.569,0	2.569,0
zus.	6.569,0	6.569,0

684 79	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	3.500,0	a)	3.100,0	3.100,0
			3.265,0	b)		
			3.100,0	c)		

Erläuterung: Die Mittel werden verwendet für Zuschüsse zum Betrieb der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt.

893 79	322	Zuschüsse an sonstige Träger	3.069,0	a)	3.469,0	3.469,0
			953,1	b)		
			3.271,5	c)		

Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten
sind auch aus Tit. 893 71 zulässig.

	2018	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0	1.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019bis zu	650,0	0,0
Haushaltsjahr 2020bis zu	300,0	700,0
Haushaltsjahr 2021bis zu	50,0	300,0

Erläuterung: Vgl. Vermerke bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.
Mit den Mitteln werden Investitionen in weitere Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt sowie verbandseigenen Schulungsstätten gefördert.

Summe Titelgruppe 79	6.569,0	a)	6.569,0	6.569,0
Gesamtausgaben	102.484,2	a)	106.984,2	108.384,2

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2017 2016 2015 a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 0460

Verwaltungseinnahmen	5,1	a)	5,1	5,1
Gesamteinnahmen	5,1	a)	5,1	5,1
Personalausgaben	293,0	a)	398,0	398,0
Sächliche Verwaltungsausgaben	1.451,0	a)	1.301,0	1.301,0
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	56.442,9	a)	56.137,9	57.467,9
Ausgaben für Investitionen	43.697,3	a)	48.447,3	48.517,3
Besondere Finanzierungsausgaben	600,0	a)	700,0	700,0
Gesamtausgaben	102.484,2	a)	106.984,2	108.384,2
Kapitel 0460 Zuschuss	102.479,1	a)	106.979,1	108.379,1